

**Beschlussempfehlung
des Vermittlungsausschusses**

**zu dem Zweiten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt
– Drucksachen 15/26, 15/77, 15/91, 15/133 –**

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Ludwig Stiegler**

Berichterstatter im Bundesrat: **Staatsminister Gernot Mittler**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 11. Sitzung am 15. November 2002 beschlossene Zweite Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefassten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuss beschlossen, dass im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Berlin, den 17. Dezember 2002

Der Vermittlungsausschuss

Sigmar Gabriel
Vorsitzender

Ludwig Stiegler
Berichterstatter

Gernot Mittler
Berichterstatter

Anlage

Zweites Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

Zur Inhaltsübersicht

Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

1. Nach der Angabe „Artikel 4 Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ wird die Angabe „Artikel 4a Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.
2. Nach der Angabe „Artikel 6 Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch“ werden folgende Angaben eingefügt:
 - „Artikel 6a Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte
 - Artikel 6b Änderung des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes
 - Artikel 6c Änderung des Altersteilzeitgesetzes“.
3. Nach der Angabe „Artikel 8a Änderung des Bundeskindergeldgesetzes“ werden folgende Angaben eingefügt:
 - „Artikel 8b Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes
 - Artikel 8c Änderung der Abgabenordnung
 - Artikel 8d Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes“.
4. Die Angabe „Artikel 10 Änderung der Handwerksordnung“ wird gestrichen.
5. Nach der Angabe „Artikel 14 Änderung der Beitragsüberwachungsverordnung“ werden folgende Angaben eingefügt:
 - „Artikel 14a Änderung der Beitragszahlungsverordnung
 - Artikel 14b Änderung der Beitragseinzugs- und Meldevergütungsverordnung“.

Zu Artikel 1 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
 - „c) Nach der Angabe zu § 421k wird die Angabe „§ 421l Existenzgründungszuschuss“ eingefügt.“
 - b) Folgender Buchstabe d wird angefügt:
 - „d) Nach der Angabe zu § 434h wird folgende Angabe eingefügt:
 - „§ 434i Zweites Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“.
2. Nach Nummer 3a werden folgende Nummern 3b bis 3e eingefügt:
 - „3b. Dem § 136 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
 - „Besonderheiten zu den Entgeltabzügen in der Gleitzone nach § 20 Abs. 2 des Vierten Buches sind nicht zu berücksichtigen.“
 - 3c. Dem § 344 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bei Arbeitnehmern, die gegen ein monatliches Arbeitsentgelt bis zum oberen Grenzbetrag der Gleitzone (§ 20 Abs. 2 Viertes Buch) mehr als geringfügig beschäftigt sind, ist beitragspflichtige Einnahme der Betrag, der sich aus folgender Formel ergibt:

$$F \times 400 + (2 - F) \times (AE - 400).$$

Dabei ist AE das Arbeitsentgelt und F der Faktor, der sich ergibt, wenn der Wert 25 vom Hundert durch den durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz (§ 163 Abs. 10 Sechstes Buch) des Kalenderjahres, in dem der Anspruch auf das Arbeitsentgelt entstanden ist, geteilt wird. Dies gilt nicht für Personen, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind.“

3d. § 346 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Bei versicherungspflichtig Beschäftigten, deren beitragspflichtige Einnahme sich nach § 344 Abs. 4 bestimmt, werden die Beiträge abweichend von Absatz 1 Satz 1 getragen

1. von den Arbeitgebern in Höhe der Hälfte des Betrages, der sich ergibt, wenn der Beitragsatz auf das der Beschäftigung zu Grunde liegende Arbeitsentgelt angewendet wird,
2. im Übrigen von den versicherungspflichtig Beschäftigten.“

b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „325 Euro“ durch die Angabe „400 Euro“ ersetzt.

3e. In § 347 Nr. 5 Buchstabe c wird die Angabe „325 Euro“ durch die Angabe „400 Euro“ ersetzt.“

3. Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Nach § 421k wird folgender § 421l eingefügt:

„§ 421l
Existenzgründungszuschuss

(1) Arbeitnehmer, die durch Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit die Arbeitslosigkeit beenden, haben Anspruch auf einen monatlichen Existenzgründungszuschuss. Der Zuschuss wird geleistet, wenn der Existenzgründer

1. in einem engem Zusammenhang mit der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit Entgeltersatzleistungen nach diesem Buch bezogen hat oder eine Beschäftigung ausgeübt hat, die als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme oder Strukturanpassungsmaßnahme gefördert worden ist,
2. nach Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit Arbeits-einkommen nach § 15 des Vierten Buches erzielen

wird, das voraussichtlich 25 000 Euro im Jahr nicht überschreiten wird und

3. keinen Arbeitnehmer oder nur mitarbeitende Familienangehörige beschäftigt.

(2) Der Zuschuss wird bis zu drei Jahre erbracht und wird jeweils längstens für ein Jahr bewilligt. Er beträgt im ersten Jahr nach Beendigung der Arbeitslosigkeit monatlich 600 Euro, im zweiten Jahr monatlich 360 Euro und im dritten Jahr monatlich 240 Euro. Vor einer erneuten Bewilligung des Zuschusses hat der Existenzgründer das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 darzulegen. Liegen die Voraussetzungen für ein Ruhen des Anspruchs bei Sperrzeit nach § 144 oder Säumniszeit nach § 145 dieses Buches vor, verkürzt sich die Dauer der Förderung entsprechend der Dauer der Sperrzeit oder der Dauer der Säumniszeit unter Berücksichtigung der bereits verstrichenen Sperr- oder Säumniszeiten.

(3) Überschreitet das Arbeitseinkommen im Jahr 25 000 Euro, so kann nach Ablauf des bewilligten Zeitraums der Zuschuss nicht mehr erbracht werden. Arbeitsentgelt nach § 14 des Vierten Buches, das im gleichen Zeitraum erzielt wird, wird bei der Ermittlung der für die Förderung maßgeblichen Obergrenze einbezogen.

(4) Der Zuschuss ist ausgeschlossen, wenn die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit durch Überbrückungsgeld nach § 57 gefördert wird.

(5) Vom 1. Januar 2006 an finden diese Regelungen nur noch Anwendung, wenn der Anspruch auf Förderung vor diesem Tag bestanden hat.

(6) Die Bundesanstalt für Arbeit wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen.“

4. Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. Nach § 434h wird folgender § 434i eingefügt:

„§ 434i

Zweites Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

Personen, die am ... (Tag vor Inkrafttreten der Änderung von § 8 Viertes Buch durch dieses Gesetz) in einer mehr als geringfügigen Beschäftigung versicherungspflichtig waren, die die Merkmale einer geringfügigen Beschäftigung in der ab ... (Tag des Inkrafttretens der Änderung von § 8 Viertes Buch durch dieses Gesetz) geltenden Fassung von § 8 des Vierten Buches erfüllt, bleiben in dieser Beschäftigung versicherungspflichtig. Sie werden auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht befreit. Die Befreiung wirkt vom ... (Tag des Inkrafttretens der Änderung von § 8 Viertes Buch durch dieses Gesetz) an. Sie ist auf diese Beschäftigung beschränkt.“

Zu Artikel 2 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden nach Buchstabe a folgende Buchstaben a1 und a2 eingefügt:

„a1) Die Angabe zu § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20 Aufbringung der Mittel, Gleitzone“.

- a2) Die Angabe zu § 28k wird wie folgt gefasst:

„§ 28k Weiterleitung von Beiträgen“.

2. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1a Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 wird jeweils die Angabe „325 Euro“ durch die Angabe „400 Euro“ ersetzt.

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für Personen, die für eine selbstständige Tätigkeit einen Zuschuss nach § 421 I des Dritten Buches beantragen, wird widerlegbar vermutet, dass sie in dieser Tätigkeit als Selbstständige tätig sind. Für die Dauer des Bezugs dieses Zuschusses gelten diese Personen als selbstständig Tätige.“

3. Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. § 7a Abs. 3 Satz 3 wird aufgehoben.“

4. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 400 Euro nicht übersteigt,“.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „Jahres seit ihrem Beginn“ durch das Wort „Kalenderjahres“ und wird die Angabe „325 Euro“ durch die Angabe „400 Euro“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „und nicht geringfügige“ die Wörter „mit Ausnahme einer geringfügigen Beschäftigung nach Nummer 1“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Wird bei der Zusammenrechnung nach Satz 1 festgestellt, dass die Voraussetzungen einer geringfügigen Beschäftigung nicht mehr vorliegen, tritt die Versicherungspflicht erst mit dem Tage der Bekanntgabe der Feststellung durch die Einzugsstelle oder einen Träger der Rentenversicherung ein.“

5. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Werden geringfügige Beschäftigungen ausschließlich in Privathaushalten ausgeübt, gilt § 8.“

- b) Satz 2 wird aufgehoben.

6. Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. § 14 Abs. 4 wird aufgehoben.“

7. Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

- „Aufbringung der Mittel, Gleitzone“.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Eine Gleitzone im Sinne dieses Gesetzbuches liegt bei einem Beschäftigungsverhältnis vor, wenn das daraus erzielte Arbeitsentgelt zwischen 400,01 Euro und 800 Euro im Monat liegt und die Grenze von 800 Euro im Monat regelmäßig nicht überschreitet; bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen ist das insgesamt erzielte Arbeitsentgelt maßgebend.“
8. In Nummer 8 Buchstabe c § 28a Abs. 7 Satz 1 wird die Angabe „500 Euro“ durch die Angabe „400 Euro“ ersetzt.
9. Der Nummer 11 wird folgender Buchstabe c angefügt:
- ,c) Folgender Satz wird angefügt:
- „Im Beitragsnachweis ist auch die Steuernummer des Arbeitgebers anzugeben, wenn der Beitragsnachweis die Pauschsteuer für geringfügig Beschäftigte enthält.“
10. Nummer 13 Buchstabe b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Gesamtsozialversicherungsbeitrag“ die Wörter „und die Umlagen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz“ eingefügt und das Wort „ihn“ wird durch das Wort „diese“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird Nummer 2 wie folgt gefasst:
- „2. die Höhe des Arbeitsentgelts (§ 14 Abs. 3), des von ihm getragenen Gesamtsozialversicherungsbeitrags und der Umlagen.“
11. In Nummer 14 werden die Wörter „in privaten Haushalten“ gestrichen.
12. Nummer 15 wird wie folgt gefasst:
- „15. § 28k wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „und Abstimmung“ gestrichen.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Krankenkassen“ durch das Wort „Einzugsstellen“ ersetzt.
- cc) Folgender Satz wird angefügt:
- „Bei geringfügigen Beschäftigungen werden die Beiträge zur Krankenversicherung zu Gunsten des Risikostrukturausgleichs an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, bei Versicherten in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung an den Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen weitergeleitet.“
- c) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.“
13. Nummer 16 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Krankenkassen (Einzugsstellen)“ durch das Wort „Einzugsstellen“ ersetzt.“
14. Nach der Nummer 16 wird folgende Nummer 16a eingefügt:
- „16a. In § 28n Satz 1 wird Nummer 4 gestrichen.“
15. In Nummer 19 werden die Wörter „in privaten Haushalten“ gestrichen.
- Zu Artikel 3 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)**
- Artikel 3 wird wie folgt gefasst:
- „Artikel 3
Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:
1. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und in dessen Satz 1 wird die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§§ 8, 8a“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
- „(2) Personen, die am ... (Einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten der Neuregelungen zu §§ 8, 8a Viertes Buch durch dieses Gesetz) nur in einer Beschäftigung versicherungspflichtig waren, die die Merkmale einer geringfügigen Beschäftigung nach den §§ 8, 8a des Vierten Buches erfüllt, und die nach dem ... (Einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten der Neuregelungen zu §§ 8, 8a Viertes Buch durch dieses Gesetz) nicht die Voraussetzungen für eine Versicherung nach § 10 erfüllen, bleiben in dieser Beschäftigung versicherungspflichtig. Sie werden auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht befreit. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Zeitpunkts des Beginns der Versicherungspflicht der ... (Einsetzen: Tag des Inkrafttretens der Neuregelungen zu §§ 8, 8a Viertes Buch durch dieses Gesetz) tritt. Die Befreiung ist auf die jeweilige Beschäftigung beschränkt.“
2. In § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Halbsatz 2 wird der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und werden folgende Wörter angefügt: „für geringfügig Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 1, § 8a des Vierten Buches beträgt das zulässige Gesamteinkommen 400 Euro.“
3. Dem § 47 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Bei der Berechnung des Regelentgelts nach Satz 1 und des Nettoarbeitsentgelts nach Satz 2 und Satz 4 sind die für die jeweilige Beitragsbemessung und Beitragstragung geltenden Besonderheiten der Gleitzone nach § 20 Abs. 2 des Vierten Buches nicht zu berücksichtigen.“
4. In § 47b Abs. 1 wird Satz 3 aufgehoben.
5. Dem § 226 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 wird bei versicherungspflichtig Beschäftigten mit einem monatlich

chen Arbeitsentgelt (AE) innerhalb der Gleitzone nach § 20 Abs. 2 des Vierten Buches ein Betrag der Beitragsbemessung zu Grunde gelegt, der sich nach folgender Formel ermittelt:

$$F \times 400 + (2 - F) \times (AE - 400).$$

F ist der Faktor, der sich ergibt, wenn der Wert 25 vom Hundert durch den durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz des Kalenderjahres, in dem der Anspruch auf das Arbeitsentgelt entstanden ist, geteilt wird. Der Faktor ist auf vier Dezimalstellen zu runden. Der durchschnittliche Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz eines Kalenderjahres ergibt sich aus der Summe der zum 1. Januar desselben Kalenderjahres geltenden Beitragssätze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten, in der gesetzlichen Pflegeversicherung sowie zur Arbeitsförderung und des durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes der Krankenkassen vom 1. Januar des Vorjahres (§ 245). Für das Jahr 2003 betragen der durchschnittliche Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz 41,7 vom Hundert und der Faktor F 0,5995. Der durchschnittliche Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz und der Faktor F sind vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung bis zum 31. Dezember eines Jahres für das folgende Kalenderjahr im Bundesanzeiger bekannt zu geben. Satz 1 gilt nicht für Personen, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind.“

6. In § 240 Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „vierzigste“ die Wörter „, für freiwillige Mitglieder, die Anspruch auf einen monatlichen Existenzgründungszuschuss nach § 421 I des Dritten Buches haben, der sechzigste“ eingefügt.
7. § 249 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nr. 1 wird die Angabe „325 Euro“ durch die Angabe „400 Euro“ ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Abweichend von Absatz 1 werden die Beiträge bei versicherungspflichtig Beschäftigten mit einem monatlichen Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone nach § 20 Abs. 2 des Vierten Buches vom Arbeitgeber in Höhe der Hälfte des Betrages, der sich ergibt, wenn der Beitragssatz der Krankenkasse auf das der Beschäftigung zu Grunde liegende Arbeitsentgelt angewendet wird, im Übrigen vom Versicherten getragen.“
8. § 249b wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „11“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Für Beschäftigte in Privathaushalten nach § 8a Satz 1 des Vierten Buches, die in dieser Beschäftigung versicherungsfrei oder nicht versicherungspflichtig sind, hat der Arbeitgeber einen Beitrag in Höhe von 5 vom Hundert des Arbeitsentgelts dieser Beschäftigung zu tragen.“
 - c) Im bisherigen Satz 2 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 2 und 4“ ersetzt.“

Zu Artikel 4 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Artikel 4 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird Buchstabe a wie folgt gefasst:
 - a) Satz 1 Nr. 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird die Angabe „325 Euro“ durch die Angabe „400 Euro“ ersetzt.
 - bb) Der abschließende Punkt wird durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 10 wird angefügt:

„10. Personen für die Dauer des Bezugs eines Zuschusses nach § 421 I des Dritten Buches.““
2. Nummer 2 wird aufgehoben.
3. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Halbsatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 wird der Klammerzusatz „(§ 8 Abs. 1 Viertes Buch)“ durch den Klammerzusatz „(§ 8 Abs. 1, § 8a Viertes Buch)“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 2 wird der Klammerzusatz „(§ 8 Abs. 3 Viertes Buch)“ durch den Klammerzusatz „(§ 8 Abs. 3, § 8a Viertes Buch)“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 8 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 1 Nr. 1 und § 8a“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 wird die Angabe „325 Euro“ durch die Angabe „400 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Nr. 2 wird die Angabe „325 Euro“ durch die Angabe „400 Euro“ ersetzt.“
4. Nach Nummer 4 werden folgende Nummern 4a und 4b eingefügt:
 - a) In § 34 Abs. 3 Nr. 1 wird die Angabe „325 Euro“ durch die Wörter „ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße“ ersetzt.
 - b) § 52 Abs. 2 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Zuschläge an Entgeltpunkten aus einer geringfügigen versicherungsfreien Beschäftigung, die in Kalendermonaten ausgeübt wurde, die bereits auf die Wartezeit anzurechnen sind, bleiben unberücksichtigt. Wartezeitmonate für in die Ehezeit oder Splittingzeit fallenden Kalendermonate einer geringfügigen versicherungsfreien Beschäftigung vor Anwendung von Absatz 1 oder Absatz 1a sind gesondert zu ermitteln.““
5. Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:
 - a) In § 96a Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „325 Euro“ durch die Wörter „ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße“ ersetzt.“

6. Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. In § 148 Abs. 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „Bundesanstalt für Arbeit,“ die Wörter „der Bundesknappschaft/Verwaltungsstelle Cottbus, soweit sie bei geringfügig Beschäftigten Aufgaben nach dem Einkommensteuergesetz durchführt,“ eingefügt.“

7. In Nummer 7 wird Buchstabe b wie folgt gefasst:

b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Stellen die Träger der Rentenversicherung fest, dass eine Beschäftigung infolge einer Zusammenrechnung versicherungspflichtig ist, sie jedoch nicht oder als versicherungsfrei gemeldet worden ist, teilen sie diese Beschäftigung mit den notwendigen Daten der Einzugsstelle mit. Satz 4 gilt entsprechend, wenn die Träger der Rentenversicherung feststellen, dass beim Zusammentreffen mehrerer Beschäftigungsverhältnisse die Voraussetzungen für die Anwendung der Vorschriften über die Gleitzone nicht oder nicht mehr vorliegen.““

8. Nach Nummer 7 werden folgende Nummern 7a und 7b eingefügt:

7a. In § 162 wird Nummer 5 wie folgt gefasst:

„5. bei Personen, deren Beschäftigung nach dem Einkommensteuerrecht als selbstständige Tätigkeit bewertet wird, ein Einkommen in Höhe der Bezugsgröße, bei Nachweis eines niedrigeren oder höheren Einkommens jedoch dieses Einkommen, mindestens jedoch monatlich 400 Euro. § 165 Abs. 1 Satz 2 bis 10 gilt entsprechend.“

7b. Dem § 163 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Bei Arbeitnehmern, die gegen ein monatliches Arbeitsentgelt bis zum oberen Grenzbetrag der Gleitzone (§ 20 Abs. 2 Viertes Buch) mehr als geringfügig beschäftigt sind, ist beitragspflichtige Einnahme der Betrag, der sich aus folgender Formel ergibt:

$$F \times 400 + (2 - F) \times (AE - 400).$$

Dabei ist AE das Arbeitsentgelt und F der Faktor der sich ergibt, wenn der Wert 25 vom Hundert durch den durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz des Kalenderjahres, in dem der Anspruch auf das Arbeitsentgelt entstanden ist, geteilt wird. Der durchschnittliche Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz eines Kalenderjahres ergibt sich aus der Summe der zum 1. Januar desselben Kalenderjahres geltenden Beitragssätze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten, in der gesetzlichen Pflegeversicherung sowie zur Arbeitsförderung und des durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes in der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 245 Abs. 1 des Fünften Buches), der zum 1. Januar des Jahres festgestellt wurde, in dem der durchschnittliche Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz für das folgende Kalenderjahr zu ermitteln ist. Für das Jahr 2003 betragen der durchschnittliche Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz 41,7 vom Hundert und der Faktor F 0,5995. Der durchschnittliche Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz und der Faktor F sind

vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung bis zum 31. Dezember eines Jahres für das folgende Kalenderjahr im Bundesanzeiger bekannt zu geben. Abweichend von Satz 1 ist beitragspflichtige Einnahme das Arbeitsentgelt aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung, wenn der Arbeitnehmer dies schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber erklärt. Die Erklärung kann nur mit Wirkung für die Zukunft und bei mehreren Beschäftigungen nach Satz 1 nur einheitlich abgegeben werden und ist für die Dauer der Beschäftigungen bindend. Satz 1 gilt nicht für Personen, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind.““

9. Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

8. § 165 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „325 Euro“ durch die Angabe „400 Euro“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „wenn die Versicherten dies beim Träger der Rentenversicherung beantragen“ durch die Wörter „auf Antrag des Versicherten jedoch ein Arbeitseinkommen in Höhe der Bezugsgröße“ ersetzt.“

10. Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

9. In § 167 wird die Angabe „325 Euro“ durch die Angabe „400 Euro“ ersetzt.“

11. Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

10. § 168 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „325 Euro“ durch die Angabe „400 Euro“ ersetzt.
- b) Nach Nummer 1b werden folgende Nummern 1c und 1d eingefügt:

„1c. bei Personen, die gegen Arbeitsentgelt in Privathaushalten geringfügig versicherungspflichtig beschäftigt werden, von den Arbeitgebern in Höhe des Betrages, der 5 vom Hundert des der Beschäftigung zu Grunde liegenden Arbeitsentgelts entspricht, im Übrigen vom Versicherten,

1d. bei Arbeitnehmern, deren beitragspflichtige Einnahme sich nach § 163 Abs. 10 Satz 1 bestimmt, von den Arbeitgebern in Höhe der Hälfte des Betrages, der sich ergibt, wenn der Beitragssatz auf das der Beschäftigung zu Grunde liegende Arbeitsentgelt angewendet wird, im Übrigen vom Versicherten.““

12. Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

11. In § 170 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a wird die Angabe „325 Euro“ durch die Angabe „400 Euro“ ersetzt.“

13. In Nummer 12 Buchstabe a § 172 Abs. 3a wird Satz 2 gestrichen.

14. In Nummer 12a wird die Angabe „421m“ durch die Angabe „§ 421I“ ersetzt.

15. Nummer 13 wird wie folgt gefasst:

13. Dem § 229 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Personen, die am ... (Einsetzen: Tag vor Inkrafttreten der Änderungen der §§ 8 und 8a Viertes Buch durch dieses Gesetz) in einer Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit ohne einen Verzicht auf die Versicherungsfreiheit (§ 5 Abs. 2 Satz 2) versicherungspflichtig waren, die die Merkmale einer geringfügigen Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit in der ab ... (Einsetzen: Tag des Inkrafttretens der Änderung von § 8 Viertes Buch durch dieses Gesetz) geltenden Fassung von § 8 des Vierten Buches oder die Merkmale einer geringfügigen Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit im Privathaushalt (§ 8a Viertes Buch) erfüllt, bleiben in dieser Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit versicherungspflichtig. Sie werden auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht befreit. Die Befreiung wirkt vom ... (Einsetzen: Tag des Inkrafttretens der Änderungen der §§ 8 und 8a Viertes Buch durch dieses Gesetz) an, wenn sie bis zum ... (Einsetzen: letzter Tag des auf den Monat des Inkrafttretens der Änderungen der §§ 8 und 8a Viertes Buch durch dieses Gesetz folgenden übernächsten Kalendermonats) beantragt wird, sonst vom Eingang des Antrags an. Sie ist auf die jeweilige Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit beschränkt.“

16. Nummer 14 wird wie folgt gefasst:

„14. In § 237 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „1. Januar 1948“ durch die Angabe „2. Januar 1948“ ersetzt.“

17. Nach Nummer 14 werden folgende Nummern 15 und 16 eingefügt:

„15. In § 302a Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „monatlich 325 Euro“ durch die Wörter „ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße“ ersetzt.

16. In § 313 Abs. 3 Nr. 1 wird die Angabe „325 Euro“ durch die Wörter „ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße“ ersetzt.“

Zu Artikel 4a – neu – (§ 46 Abs. 1 nach Satz 1 – neu – SGB IX)

Nach Artikel 4 wird folgender Artikel 4a eingefügt:

„Artikel 4a Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

In § 46 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Bei der Berechnung des Regelentgelts und des Nettoarbeitsentgelts werden die für die jeweilige Beitragsbemessung und Beitragstragung geltenden Besonderheiten der Gleitzone nach § 20 Abs. 2 des Vierten Buches nicht berücksichtigt.“

Zu Artikel 5 (Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch)

Artikel 5 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 5

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (860-10-1/2)

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 71 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden am Ende der Nummer 9 das Wort „oder“ durch ein Komma, am Ende der Nummer 10 der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer 11 angefügt:

„11. zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesknappschaft/Verwaltungsstelle Cottbus, soweit sie bei geringfügig Beschäftigten Aufgaben nach dem Einkommensteuergesetz durchführt.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach den Wörtern „Ausführung des“ wird das Wort „Ausländergesetzes“ durch das Wort „Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe b werden die Wörter „Arbeits-erlaubnis, die Arbeitsberechtigung oder eine sonstige Berufsausübungserlaubnis“ durch die Angabe „Zustimmung nach § 4 Abs. 2 Satz 3, § 17 Satz 1, § 18 Satz 1 und § 19 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird das Wort „Wegfall“ durch das Wort „Widerruf“ und werden die Wörter „Arbeitserlaubnis oder der Arbeitsberechtigung, einer sonstigen Berufsausübungserlaubnis“ durch die Angabe „Zustimmung nach § 4 Abs. 2 Satz 3, § 17 Satz 1, § 18 Satz 1 und § 19 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

2. In § 79 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Einkommensteuergesetzes“ die Wörter „und der Bundesknappschaft/Verwaltungsstelle Cottbus, soweit sie bei geringfügig Beschäftigten Aufgaben nach dem Einkommensteuergesetz durchführt,“ eingefügt.“

Zu Artikel 6 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)

Artikel 6 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 6 Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Halbsatz 1 werden die Wörter „mindestens jedoch 325 Euro,“ gestrichen.

b) Der abschließende Punkt wird durch ein Semikolon ersetzt und folgende Wörter werden angefügt:

„für geringfügig Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 1, § 8a des Vierten Buches beträgt das zulässige Gesamteinkommen 400 Euro.“

2. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Im Übrigen findet Absatz 1 Anwendung, soweit es sich nicht um eine versicherungspflichtige Beschäftigung mit einem monatlichen Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone nach § 20 Abs. 2 des Vierten Buches handelt, für die Absatz 5 Satz 2 Anwendung findet.“

b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„§ 249 Abs. 4 des Fünften Buches gilt mit der Maßgabe, dass statt des Beitragssatzes der Krankenkasse der Beitragssatz der Pflegeversicherung und bei den in Absatz 3 genannten Beschäftigten für die Berechnung des Beitragsanteils des Arbeitgebers ein Beitragssatz in Höhe von 0,7 vom Hundert Anwendung findet.“

Zu Artikel 6a – neu – (Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte),

Artikel 6b – neu – (§ 5 HZvG),

Artikel 6c – neu – (§ 15f – neu – AltTZG)

Nach Artikel 6 werden folgende Artikel 6a bis 6c eingefügt:

„Artikel 6a
Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte
(8251-10)

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „ein Siebtel der Bezugsgröße“ durch die Wörter „jährlich 4800 Euro“ ersetzt.

2. In § 27a Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „325 Euro“ durch die Wörter „ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße“ ersetzt.

3. Dem § 85 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Personen, die am ... (Einsetzen: Tag vor Inkrafttreten der Änderung von § 8 Viertes Buch durch dieses Gesetz) nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 in der bis zum ... (Einsetzen: Tag vor Inkrafttreten der Änderung von § 8 Viertes Buch durch dieses Gesetz) geltenden Fassung von der Versicherungspflicht befreit waren, bleiben von der Versicherungspflicht befreit, solange das für die Befreiung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 maßgebende Einkommen jährlich ein Siebtel der Bezugsgröße oder 4 800 Euro überschreitet. Sie können bis zum ... (Einsetzen: letzter Tag des Fünften auf den Monat des Inkrafttretens der Änderung von § 8 Viertes Buch durch dieses Gesetz folgenden Kalendermonats) erklären, dass die Befreiung von der Versicherungspflicht zum ... (Einsetzen: Tag vor Inkrafttreten der Änderung von § 8 Viertes Buch durch dieses Gesetz) enden soll.“

Artikel 6b

Änderung des Hüttenknappschaftlichen
Zusatzversicherungs-Gesetzes
(822-15)

In § 5 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 7 des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2167), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „325 Euro“ durch die Angabe „400 Euro“ ersetzt.

Artikel 6c

Änderung des Altersteilzeitgesetzes
(810-36)

Nach § 15e des Altersteilzeitgesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 15f eingefügt:

„§ 15f

Übergangsregelung nach dem Zweiten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

Wurde mit der Altersteilzeit vor dem ... (Einsetzen: Tag des Inkrafttretens der Änderung von § 8 SGB IV durch dieses Gesetz) begonnen, gelten Arbeitnehmer, die bis zu diesem Zeitpunkt in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gestanden haben, auch nach dem ... (Einsetzen: Tag des Inkrafttretens der Änderung von § 8 SGB IV durch dieses Gesetz) als versicherungspflichtig beschäftigt, wenn sie die bis zum ... (Einsetzen: Tag vor Inkrafttreten der Änderung von § 8 SGB IV durch dieses Gesetz) geltenden Voraussetzungen für das Vorliegen einer versicherungspflichtigen Beschäftigung weiterhin erfüllen.“

Zu Artikel 8 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Artikel 8 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe „§ 35 Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb“ wird die Angabe „§ 35a Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen“ eingefügt.

b) Die Angabe „§ 39a Freibetrag, Hinzurechnungsbetrag und Freistellung beim Lohnsteuerabzug“ wird durch die Angabe „§ 39a Freibetrag und Hinzurechnungsbetrag“ ersetzt.

c) Der Angabe zu „§ 40a Pauschalierung der Lohnsteuer für Teilzeitbeschäftigte“ werden die Wörter „und geringfügig Beschäftigte“ angefügt.“

2. In Nummer 2 Buchstabe a werden die Wörter „das Brückengeld,“ gestrichen.

3. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Nr. 39 wird aufgehoben.“

4. In Nummer 6 werden die Wörter „Brückengeld,“ sowie „und Existenzgründungszuschüsse“ gestrichen.

5. Nummer 7 § 35a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „360 Euro“ durch die Angabe „510 Euro“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „1 200 Euro“ durch die Angabe „2 400 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „um 8 vom Hundert, höchstens 480 Euro“ durch die Wörter „um 20 vom Hundert, höchstens 600 Euro“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird aufgehoben.
6. Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
- „8. § 39a wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Freibetrag und Hinzurechnungsbetrag“.
- b) In Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe c wird die Angabe „nach § 34f“ durch die Angabe „nach den §§ 34f und 35a“ ersetzt.
- c) Absatz 6 wird aufgehoben.“
7. Nach Nummer 8 werden folgende Nummern 8a bis 8c eingefügt:
- „8a. § 39b Abs. 7 wird aufgehoben.
- 8b. § 39c Abs. 5 wird aufgehoben.
- 8c. § 39d wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 3 Satz 4 wird die Angabe „§ 39b Abs. 2 bis 7“ durch die Angabe „§ 39b Abs. 2 bis 6“ ersetzt.“
8. Nummer 9 wird wie folgt gefasst:
- „9. § 40a wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Teilzeitbeschäftigte“ die Wörter „und geringfügig Beschäftigte“ angefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Der Arbeitgeber kann unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte die Lohnsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuern (einheitliche Pauschsteuer) für das Arbeitsentgelt aus geringfügigen Beschäftigungen im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 oder des § 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, für das er Beiträge nach § 168 Abs. 1 Nr. 1b oder 1c (geringfügig versicherungspflichtig Beschäftigte) oder nach § 172 Abs. 3 oder 3a (versicherungsfrei geringfügig Beschäftigte) des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zu entrichten hat, mit einem einheitlichen Pauschsteuersatz in Höhe von insgesamt 2 vom Hundert des Arbeitsentgelts erheben.“
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
„(2a) Hat der Arbeitgeber in den Fällen des Absatzes 2 keine Beiträge nach § 168 Abs. 1 Nr. 1b oder 1c oder nach § 172 Abs. 3 oder 3a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zu entrichten,
- kann er unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz in Höhe von 20 vom Hundert des Arbeitsentgelts erheben.“
- d) In Absatz 4 wird die Angabe „Absätzen 1 bis 3“ durch die Angabe „Absätzen 1 und 3“ ersetzt.
- e) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Für die Erhebung der einheitlichen Pauschsteuer nach Absatz 2 ist die Bundesknappschaft/Verwaltungsstelle Cottbus zuständig. Die Regelungen zum Steuerabzug vom Arbeitslohn sind entsprechend anzuwenden. Für die Anmeldung und Abführung der einheitlichen Pauschsteuer gelten dabei die Regelungen für die Beiträge nach § 168 Abs. 1 Nr. 1b oder 1c oder nach § 172 Abs. 3 oder 3a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch. Die Bundesknappschaft/Verwaltungsstelle Cottbus hat die einheitliche Pauschsteuer auf die erhebungsberechtigten Körperschaften aufzuteilen; dabei entfallen aus Vereinfachungsgründen 90 vom Hundert der einheitlichen Pauschsteuer auf die Lohnsteuer, 5 vom Hundert auf den Solidaritätszuschlag und 5 vom Hundert auf die Kirchensteuern. Die erhebungsberechtigten Kirchen haben sich auf eine Aufteilung des Kirchensteueranteils zu verständigen und diesen der Bundesknappschaft/Verwaltungsstelle Cottbus mitzuteilen. Die Bundesknappschaft/Verwaltungsstelle Cottbus ist berechtigt, die einheitliche Pauschsteuer nach Absatz 2 zusammen mit den Sozialversicherungsbeiträgen beim Arbeitgeber einzuziehen.““
9. Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 9a eingefügt:
„9a. § 51a Abs. 2a Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Vorbehaltlich des § 40a Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes vom ... (Einsetzen: Ausfertigungsdatum) (BGBl. ... I S. ...) ist beim Steuerabzug vom Arbeitslohn Bemessungsgrundlage die Lohnsteuer; beim Steuerabzug vom laufenden Arbeitslohn und beim Jahresausgleich ist die Lohnsteuer maßgebend, die sich ergibt, wenn der nach § 39b Abs. 2 Satz 6 zu versteuernde Jahresbetrag für die Steuerklassen I, II und III um den Kinderfreibetrag von 3 648 Euro sowie den Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von 2 160 Euro und für die Steuerklasse IV um den Kinderfreibetrag von 1 824 Euro sowie den Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von 1 080 Euro für jedes Kind vermindert wird, für das eine Kürzung der Freibeträge für Kinder nach § 32 Abs. 6 Satz 4 nicht in Betracht kommt.““
10. Nummer 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe a wird Absatz 4a wie folgt gefasst:
„(4a) § 3 Nr. 39 in der Fassung des Gesetzes vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210) ist letztmals anzuwenden auf das Arbeitsentgelt, das für einen vor dem 1. April 2003 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird. Bei Anwendung des § 3 Nr. 39 im Ver-

anlungszeitraum 2003 bleiben die nach § 40a in der Fassung des Gesetzes vom ... (Einsetzen: Ausfertigungsdatum) (BGBl. ... I S. ...) pauschal versteuerten Arbeitslöhne außer Ansatz.“

- b) In Buchstabe e wird jeweils die Angabe „31. Dezember 2002“ durch die Angabe „31. März 2003“ ersetzt.

Zu Artikel 8b – neu – (§ 3 Abs. 2a SolZG),

Artikel 8c – neu – (§ 6 Abs. 2 AO),

Artikel 8d – neu – (§§ 5, 21 FVG)

Nach Artikel 8a werden folgende Artikel 8b, 8c und 8d eingefügt:

„Artikel 8b
Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes

§ 3 Abs. 2a des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4130) wird wie folgt gefasst:

„(2a) Vorbehaltlich des § 40a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom ... (Einsetzen: Ausfertigungsdatum) (BGBl. ... I S. ...) ist beim Steuerabzug vom Arbeitslohn Bemessungsgrundlage die Lohnsteuer; beim Steuerabzug vom laufenden Arbeitslohn und beim Jahresausgleich ist die Lohnsteuer maßgebend, die sich ergibt, wenn der nach § 39b Abs. 2 Satz 6 des Einkommensteuergesetzes zu versteuernde Jahresbetrag für die Steuerklassen I, II und III im Sinne des § 38b des Einkommensteuergesetzes um den Kinderfreibetrag von 3 648 Euro sowie den Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von 2 160 Euro und für die Steuerklasse IV im Sinne des § 38b des Einkommensteuergesetzes um den Kinderfreibetrag von 1 824 Euro sowie den Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von 1 080 Euro für jedes Kind vermindert wird, für das eine Kürzung der Freibeträge für Kinder nach § 32 Abs. 6 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes nicht in Betracht kommt.“

Artikel 8c
Änderung der Abgabenordnung

In § 6 Abs. 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866) wird in Nummer 6 das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, in Nummer 7 der abschließende Punkt durch ein „und“ ersetzt und folgende Nummer 8 angefügt:

- „8. die Bundesknappschaft/Verwaltungsstelle Cottbus (§ 40a Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes).“

Artikel 8d
Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

Das Finanzverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3202), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 19 wird der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 20 angefügt:

„20. der Einzug der einheitlichen Pauschsteuer nach § 40a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes. Das Bundesamt für Finanzen bedient sich zur Durchführung dieser Aufgabe der Bundesknappschaft/Verwaltungsstelle Cottbus im Wege der Organleihe. Das Nähere, insbesondere die Höhe der Verwaltungskostenerstattung, wird durch Verwaltungsvereinbarung geregelt. Die Bundesknappschaft Cottbus gilt für die Durchführung dieser Aufgabe als Bundesfinanzbehörde und unterliegt insoweit der Fachaufsicht des Bundesamtes für Finanzen.“

- b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) An dem Aufkommen der von der vereinnahmten pauschalen Lohnsteuer (§ 40a Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes) sind die Länder und Gemeinden, in denen die Steuerpflichtigen ihren Wohnsitz haben, nach den für die Verteilung des Aufkommens der Einkommensteuer maßgebenden Vorschriften zu beteiligen. Nach Ablauf eines jeden Monats werden die Anteile der einzelnen Länder einschließlich ihrer Gemeinden an der vereinnahmten pauschalen Lohnsteuer festgestellt. Die nach Satz 2 festgestellten Anteile sind an die Länder bis zum 15. des darauf folgenden Monats auszuführen. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zur Verwaltung und Auszahlung der einheitlichen Pauschsteuer zu bestimmen.“

2. Dem § 21 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Das Bundesamt für Finanzen, die Bundesknappschaft/Verwaltungsstelle Cottbus, soweit sie den Einzug der einheitlichen Pauschalsteuer nach § 40a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes durchführt, und die Landesfinanzbehörden stellen sich gegenseitig die für die Durchführung des § 40a Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes erforderlichen Daten und Auskünfte zur Verfügung.“

Zu Artikel 10 (§ 8 Abs. 1 HwO)

Artikel 10 wird aufgehoben.

Zu Artikel 12 (§ 10 Abs. 3 nach Satz 1 LfzG)

In Artikel 12 § 10 Abs. 3 nach Satz 1 werden die Wörter „in privaten Haushalten“ gestrichen.

Zu Artikel 14 (Änderung der Beitragsüberwachungsverordnung)

Artikel 14 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. § 6 Abs. 2 wird aufgehoben.“

2. Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Die Nummern 4 und 6 werden aufgehoben.“

Zu Artikel 14a – neu – (Änderung der Beitragszahlungsverordnung),
Artikel 14b – neu – (Änderung der Beitragseinzugs- und Meldevergütungsverordnung)

Nach Artikel 14 werden folgende Artikel 14a und 14b eingefügt:

,Artikel 14a
 Änderung der Beitragszahlungsverordnung
 (860-4-1-7)

Der Vierte Abschnitt der Beitragszahlungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1997 (BGBl. I S. 1927), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 14b
 Änderung der Beitragseinzugs- und
 Meldevergütungsverordnung
 (860-4-1-13)

Die Beitragseinzugs- und Meldevergütungsverordnung vom 12. Mai 1998 (BGBl. I S. 915), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bundesknappschaft/Verwaltungsstelle Cottbus als Einzugsstelle nach § 28i Satz 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch erhält entsprechend dem Satz 1 von den übrigen Trägern der Rentenversicherung und den Krankenkassen eine Vergütung.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.
 b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Vergütung durch die übrigen Träger der Rentenversicherung und die Krankenkassen sind für die Bundesknappschaft/Verwaltungsstelle Cottbus als Einzugsstelle nach § 28i Satz 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch die in Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4 genannten Zahlen entsprechend mit den in Anlage 1 für die Größenklasse 1 genannten Werten zu vervielfältigen. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt.“

3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „behält“ durch die Wörter „und die Bundesknappschaft/Verwaltungsstelle Cottbus als Einzugsstelle nach § 28i Satz 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch behalten“ ersetzt.
 b) In Satz 2 wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt und werden folgende Wörter angefügt:
 „die Bundesknappschaft/Verwaltungsstelle Cottbus als Einzugsstelle nach § 28i Satz 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch teilt dies der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte mit.“

Zu Artikel 15 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

In Artikel 15 wird die Angabe „und 14“ durch die Angabe „, 14, 14a und 14b“ ersetzt.

Zu Artikel 16 (Neubekanntmachung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

In Artikel 16 wird die Angabe „1. März 2003“ durch die Angabe „1. April 2003“ ersetzt.

Zu Artikel 17 (Inkrafttreten)

Artikel 17 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze am 1. Januar 2003 in Kraft.“

2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe d, Nr. 3b bis 3e, 6, Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a, a1, a2, Nr. 2 Buchstabe a, Nr. 3, 4, 5, 7, 8 Buchstabe c und d, Nr. 9 Buchstabe c, Nr. 11 Buchstabe c, Nr. 13, 14, 15, 16, 16a und 19, Artikel 3 Nr. 1, 2, 3, 5, 7 und 8, Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Nr. 3, 4a, 4b, 5a, 6a, 7, 7a, 7b, 8 Buchstabe a, Nr. 9, 10, 11, 12, 13, 15 und 16, Artikel 4a, Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2, Artikel 6, 6a, 6b, 6c, 12 und 14b treten am 1. April 2003 in Kraft.“

